

Input und Austausch zu neuesten Informationen zum Thema Betriebserlaubnisse

Fachtag "Kindertagesbetreuung – aktuelle Entwicklungen und Planungserfordernisse"

Landkreis Biberach am 06. November 2019

Evelyn Samara, RL Kindertagesbetreuung, Landesjugendamt



Inhalt

- 1. Thema Betriebserlaubnis
- 2. Kindertagesbetreuung im Wandel
- 3. Kurzer Datenüberblick
- 4. Aktivitäten des Fachreferats Kindertagesbetreuung
- 5. Bedarf Aktuelle Diskussionen auf Landesebene
- 6. Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung

Thema Betriebserlaubnis



Kindertagesbetreuung und die Verortung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII: Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 22 SGB VIII: Kinder werden in Gruppen in Kindertageseinrichtungen gefördert. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung.

§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtung .

§ 45 ff SGB VIII: Jeder Träger bedarf für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis.

§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII: Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Kinderschutz gem. §§ 45-48 SGB VIII obliegt dem überörtlichen Träger.

Thema Betriebserlaubnis



Nach § 45 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies wird nach Abs. 2 und 3 angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Konzeption (fachliche Ausrichtung, gesellschaftliche und sprachliche Integration wird unterstützt, gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung wird nicht erschwert, Rechte von Kindern und Jugendlichen sind gesichert durch geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde, Aussagen zu Qualitätsentwicklung und –sicherung)
- Räume entsprechend dem Zweck und der Konzeption
- Fachkräfte
- Wirtschaftlichkeit / Finanzierung

Nach Abs. 5: **Abstimmung mit anderen Behörden**, die ihre Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften ausüben

Thema Betriebserlaubnis



Kindertageseinrichtungen müssen sichere Orte für Kinder sein. Dafür trägt der Träger die Verantwortung.

Die Aufgaben des Landesjugendamts liegen

- in der **Beratung** von Einrichtungsträgern und Jugendämtern sowie
- in der Wahrnehmung und inhaltlichen Ausrichtung der Aufgaben im Bereich der **Betriebserlaubniserteilung** und
- in der Sicherstellung des Schutzes der Kinder.

Das Betriebserlaubnisverfahren und die Meldepflichten des Trägers nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind zwei wichtige Instrumente zur dauerhaften und strukturellen Sicherung des Wohls der Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Kindertagesbetreuung im Wandel



Kindertagesbetreuung in den 80ern und 90ern

- Traditioneller Auftrag des Kindergartens, um Eltern zugunsten anderer Tätigkeiten (z.B. Haushaltsführung) zu entlasten
- Eigenständiger Bildungsauftrag in der Bedeutung für das Kind und die Gesellschaft
- Kompensatorischer Auftrag, um Benachteiligungen auszugleichen.

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz 1996 und dem PISA-Schock Anfang 2000ern hat sich der Bildungsauftrag rasant entwickelt:

- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (OP)
- Mindestpersonalschlüssel (MPS) zur Umsetzung des OP
- Verankerung des MPS in der Betriebserlaubnis seit Dez. 2010

Kindertagesbetreuung im Wandel



Kindertagesbetreuung heute

Seit 01. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr.

Schon immer ist die Kindertagesbetreuung eine familienergänzende und unterstützende Leistung, die von einer freiwilligen Inanspruchnahme geprägt ist.

Heute ist die Kindertagesbetreuung darüber hinaus der **Bestandteil einer modernen Familienpolitik** und ebenso **ein volkswirtschaftliches Instrument** (vgl. Krippengipfel 2007).

In Bezug auf die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nach wie vor die Gewährleistung des Wohls der Kinder maßgeblich.

Kurzer Datenüberblick - Kita



Seit dem Krippengipfel 2007 wurden die Kindertageseinrichtungen kontinuierlich ausgebaut (Datenquelle KVJS).

	01.03.2007	01.03.2018	Steigerung
Einrichtungen	7.812	8.906	14,0%
Kinder	381.619	432.829	13,4%
Gruppen	19.058	26.144	37,2%
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal	45.701	91.884	101,0%

Kurzer Datenüberblick - KTP



Seit 2010 führt das KVJS-Landesjugendamt eine jährliche Erhebung zu den Entwicklungen der Kindertagespflege bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg durch (Datenquelle KVJS).

	01.03.2010	01.03.2018	Steigerung
Anzahl Kinder	15.741	21.467	36,4 %
Davon Kinder U3	7.119	13.507	89,7 %
Aktive Kindertagespflegepersonen	7.010	6.347	-9,5 %

Kurzer Datenüberblick - Schätzungen



Für den weiteren Ausbau wurden verschiedene Schätzungen auf Bundes- und auf Landesebene bis ins Jahr 2026 veröffentlicht.

Plätze

Bereich U3: plus 50.000

Bereich Ü3: plus 30.000

Plus Rechtsanspruch für Grundschulkinder im Rahmen des SGB VIII

Personal

Auswahl aktuell schon knapp

Hohe Teilzeitquote (rund 50%)

Hohe Quote an über 54Jährigen (knapp 20%)

Ausweitung der Betreuungszeiten etc.

Aktivitäten - Arbeitshilfe





Inhalte:

- Zuständigkeiten bei der Bedarfsplanung
- Zusammenwirken der zuständigen Behörden
- Impulsthemen
- Übersicht der betriebserlaubnispflichtigen Angebotsformen mit Mindestrahmenbedingungen und fachlichen Hinweisen

Die Broschüre ist online verfügbar auf der KVJS-Homepage.

Aktivitäten – Kinderschutz



Die Meldungen nach § 47 SGB VIII werden jährlich ausgewertet und ein Bericht im Landesjugendhilfeausschuss vorgelegt. 2018 sind bei rund 8.900 Einrichtungen insgesamt 264 derartige Meldungen eingegangen.

Seit Beginn dieser differenzierten Art der Erhebung im Jahr 2014 betraf der größte Anteil dieser Meldungen das Fehlverhalten des pädagogischen Fachpersonals. Im Jahr 2018 betrug dieser Anteil ca. 50%.

Das Landesjugendamt hat am 14. Februar 2018 einen landesweiten Fachtag zum Kinderschutz in Kitas durchgeführt.



Praktische Anregungen für Träger (I): Bereich Kinder

Kinder haben das Recht, sich zu fröhlichen, gemeinschaftsfähigen und starken Kindern zu entwickeln. Die Beteiligung ist hierbei für das Wohlbefinden von hoher Bedeutung – ebenso wie die Tatsache, dass die Erwachsenen immer größer und mächtiger sind als die Kinder.

Verletzungsbereiche von Kindern:

- Demütigende Erziehungsmittel (körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen, entwürdigende Maßnahmen)
- Zwangsmaßnahmen (Gewaltsame Essenszufuhr, Erbrochenes, Schlafzwang- entzug, Fixierungen, Isolierungen)
- Verletzungen der Aufsichtspflicht (Gefährdung durch Unfälle, Schutz vor Übergriffen anderer Kinder)
- Strafbare Handlungen (Körperverletzung, Misshandlung, Sexualstraftaten).

Bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern mit Behinderung sind besonders die hohen Abhängigkeitsbereiche in den Blick zu nehmen.



Praktische Anregungen für Träger (II): Bereich Personal

Kinderschutz ist Chefsache. Wichtig: Das Vorgehen des Trägers orientiert sich an der Sicherung des Kindeswohls. Das unterscheidet sich grundlegend von der Unschuldsvermutung des Strafrechts.

Der Träger muss prüfen, ob eine Freistellung des vermuteten Täters bis zur Klärung der erhobenen Vorwürfe nötig ist. Ebenso ist es notwendig zu klären, ob andere Stellen wie z.B. die Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen eingeschaltet werden muss.

Sehr selten geschieht ein sexueller Missbrauch in der Kita durch das Personal. Aber wenn das passiert, sind die Auswirkungen – v.a. für das Kind – erheblich. Die Medien greifen dies umgehend auf und alle sind alarmiert.

Wichtig für die Prävention: Sexueller Missbrauch geschieht nicht zufällig.



Praktische Anregungen für Träger (II): Bereich Personal

Beim Personal hat der Träger die größten und direkten Einflussmöglichkeiten:

- Personalauswahl: Qualifikation, Eignung, erweitertes Führungszeugnis
- Ressourcen für Leitung und Personal: Dienst- und Fallbesprechung,
 Supervision, Klausurtagung, Fort- und Weiterbildung
- Kenntnis zu T\u00e4terstrategien: Beruf und Arbeitsplatzwahl, Gew\u00f6hnung an die Person (z.B. schleichende Sexualisierung der Beziehung), sog. Unverzichtbarkeiten, Vernebelungstaktiken ("die erz\u00e4hlt doch nur Geschichten")
- Etablierung eines Verhaltenskodex, Entwicklung eines Schutzkonzepts
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen: Mitarbeitergespräche, Ermahnungen, dienstliche Weisungen, Abmahnungen, Änderungskündigungen, verhaltensbedingte (fristlose) Kündigungen.
- Eindeutige Absprachen zum Umgang mit Grenzverletzungen.



Praktische Anregungen für Träger (III): Bereich Eltern

Elternarbeit hat viele Facetten.

Grundlegend ist eine Beteiligung der Eltern strukturell zu verankern: Elternbeirat, regelmäßige Elterninformationen und Elternabende sind genauso eine Selbstverständlichkeit wie Entwicklungsgespräche, Übergabe bzw. tägliche Tür-und-Angel-Gespräche.

Bei Meldungen geht es um:

- Eltern des betroffenen Kindes,
- Eltern von beteiligten Kindern,
- alle Eltern der Kita und
- die Eltern, die ihr Kind in der Kita anmelden wollen.



Praktische Anregungen für Träger (III): Bereich Eltern

Es ist empfehlenswert, Handlungsleitlinien zu entwickeln für den Fall eines Vorfalls:

- Wer definiert den Sprachgebrauch, wie wird der Vorfall benannt?
- Wer ist wann, wie, mit welchen Informationen zu beteiligen?
- Wer führt das Elterngespräch, ist die Zielsetzung geklärt?
- Wer kümmert sich um die anderen Eltern, was ist deren Wissens- bzw.
 Sachstand und welche Informationen sind nötig?
- Wie kann der Elternbeirat beteiligt werden
- Sollen externe Beratungsstellen einbezogen werden?
- Wer informiert wann und wen über das weitere Vorgehen?

Aktivitäten - Veröffentlichungen





Inhaltsverzeichnis				
Gesetzlicher Auftrag des KVJS-Landesjugendamtes im Rahmen des				
Kinderschutzes				
1.1 Begriffserläuterungen3				
1.2 Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII4				
1.3 Rechtsverhältnis5				
1.4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindem und Jugendlichen (§ 8b Abs. 2 9GB VIII)6				
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)6				
3. Inhalt der Meldepflichten des Trägers gemäß § 47 SGB VIII7				
3.1 Was sind meldepflichtige Ereignisse?8				
3.2 Was sind meldepflichtige Entwicklungen?10				
3.3 Wann muss gemeldet werden?11				
3.4 Wie muss gemeldet werden und wer ist zur Meldung verpflichtet?11				
4. Verwaltungsrechtliches Vorgehen des KVJS-Landesjugendamts12				
4.1 Instrumente zum Schutz von Kindern in Einrichtungen				
4.2 Wie geht das KVJS-Landesjugendamt bei Meldungen vor?				
4.3 Örtliche Prüfung13				
4.4 Verhältnismäßigkeit14				
4.5 Trägerverantwortung und Mitwirkungspflichten des Trägers15				
5. Schutzkonzepte gegen Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen15				
5.1 Vorbereitung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes16				
5.2 Bestandteile von Schutzkonzepten17				
Anhang20				
Meldeformular für Träger20				
Literatur- und Informationsverzeichnis21				
Abkürzungsverzeichnis23				
Gesetzliche Grundlagen24				



Aktivitäten – Veröffentlichungen







Auftrag des KVJS-Verbandsausschusses vom 18. Juli 2018

Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung benötigt jeder Träger eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Schon jetzt erhalten wir bis zu 2.000 Anträge pro Jahr.

Der Ausbaudruck wird zunehmen, daher suchen wir nach Möglichkeiten, das Betriebserlaubnisverfahren transparenter zu gestalten und zu effektivieren – gemeinsam mit den beteiligten Behörden:

- Die Unfallkasse
- Die Baurechtsämter inkl. Brandschutz
- Die Gesundheitsämter / Lebensmittelhygiene

Es fanden drei Sitzungen statt. Die Ergebnisse sind praktikabel und der Runde Tisch wird diese im März 2020 überprüfen.



Ergebnisse (I):

- Das Landesjugendamt informierte mit Rundschreiben 4-7/2019 vom 04.
 März 2019 über erste Ergebnisse im BE-Verfahren (Vereinfachungen innerhalb 12 Monate, Personalmeldung, sukzessive BE-Erteilung)
- Das Landesjugendamt war in den Sprengeln der anderen aufsichtführenden Stellen eingeladen, das BE-Verfahren vorzustellen und die Bedeutung der Stellungnahmen der unteren Behörden zu thematisieren – dieser Austausch war sehr positiv
- 3. Im gemeinsamen Rundschreiben von KLV und Landesjugendamt an die unteren Baurechtsbehörden vom 18. September 2019 wurde die Bedeutung bei der Beteiligung im Baurechtsverfahren nach § 53 Abs. 4 LBO thematisiert



Ergebnisse (II):

- 3. In der Sitzung vom 02. Juli 2019 hat das Sozialministerium das zugesagte Raster für die Sanitärausstattung vorgestellt, welches von allen Beteiligten Zustimmung bekam. Das Sozialministerium hat am 21. August 2109 den Gesundheitsämtern ein Raster für Mindestanforderungen bei der Sanitärausstattung in Kindertagesstätten mit beigefügten fachlichen Hinweisen übersandt. Dies wurde mit Rundschreiben 4-23/2019 vom KVJS an die Trägerverbände und die Mitglieder des Runden Tischs bekanntgegeben.
- 4. Insgesamt wird **zur frühzeitigen Planungssicherheit empfohlen,** dass die Träger bereits bei der Planung eine Abstimmung mit allen aufsichtführenden Stellen initiieren.
- 5. Beendigung des Runden Tischs Überprüfung der Ergebnisse im März 2020.



Weitere Themen: zukünftige Bedarfsdeckung und Rechtsanspruch

- In den beiden Sitzungen im Jahr 2019 konnte eine große Einigkeit festgestellt werden, dass der Bedarf in den nächsten Jahren erheblich steigen wird.
- Die Qualit\u00e4t steht momentan an erster Stelle (s. Pakt und Gute-Kita-Gesetz) und das wird begr\u00fc\u00e4t.
- Nichtsdestotrotz bestehen erhebliche Zweifel, ob der Rechtsanspruch aufgrund fehlender Fachkräfte und geeigneter Räume in den nächsten Jahren überhaupt erfüllt werden kann.
- Der Runde Tisch hält es für erforderlich, dass dieses Thema auch politisch,
 z.B. in der AG Frühkindlichen Bildung des Kultusministeriums aufgegriffen wird.

Bedarf – Aktuelle Diskussionen



Die bundes- und landesweiten Schätzungen zum Platz- und Personalbedarf sind enorm.

- 1. Der Gemeindetag hat die **Erweiterung der Höchstgruppenstärke** vorgeschlagen. Aus unserer Sicht sind Lösungen zu suchen, die die Träger und Fachkräfte gleichermaßen ent- und nicht belasten.
- Das Landesjugendamt hat keine Möglichkeiten, sich über die gesetzlichen Vorgaben hinwegzusetzen. Vielmehr hat das Ministerium eine führende und entscheidende Rolle, um eine Gesamt-Lösung unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit allen Beteiligten gemeinsam zu diskutieren und festzulegen.
- 3. Eine tragfähige Lösung wird nach unserer Auffassung ohnehin nur in einer Verantwortungsgemeinschaft von Kultusministerium, Kommunalen Landesverbänden, kirchlichen und freien Trägerverbänden und KVJS gefunden werden können.

Bedarf – Aktuelle Diskussionen



Verschiedene Hochrechnungen belegen, dass der Ausbau eine hohe Dynamisierung erfährt – auch noch knapp sechs Jahre nach dem "magischen Datum" des 01. August 2013.

Folgendes ist nicht von der Hand zu weisen:

- 1. Der Ausbau ist durch eine ungebrochene **Dynamik** gekennzeichnet.
- Die Verantwortungsgemeinschaft im Jahr 2013 hatte ein Flexibilisierungspaket befristet eingeführt. Die Evaluation hatte eine geringe Inanspruchnahme ergeben.
- 3. Der **Fachkräftekatalog** wurde 2013 erweitert. Rein statistisch hat dies zum Ausbau nicht wesentlich beigetragen. Dominant sind die Qualifikationen Erzieher/Pädagogen/Kinderpfleger mit 90%.
- 4. Die Investitionsprogramme sind befristet trotz dieser Dynamik.

Bedarf – Aktuelle Diskussionen



Aktuell wird eine Übergangslösung ähnlich dem Flexi-Paket zur Erhöhung der Höchstgruppenstärke diskutiert. Eine weitere Idee des Städtetags ist die "Kita der Zukunft".

Alle Ideen haben dieselbe Grundlage wie die Aussagen des Runden Tischs. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Rechtsanspruch umsetzbar ist.

Benötigt werden aus unserer Sicht:

- Mut zur Ehrlichkeit auf allen Ebenen,
- Mut zur Erprobung neuer Wege auf der Basis einer
- Verantwortungsgemeinschaft unter Federführung des Kultusministeriums.

Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung



Anhand der Bedarfsschätzungen werden die zwei Bereiche Plätze und Personal markiert. Hierfür gibt es sowohl im Rahmen des BE-Verfahrens als auch der Trägerverantwortung folgende Möglichkeiten:

1. Plätze

- Raum-Sharing
- Platz-Sharing
- Überbelegung anhand der Kriterien des Kultusministeriums

2. Personal

- Erweiterung Fachkraftkatalog 2013
- Ausländische Fachkräfte
- Vertretungsregelungen
- Erfahrungswerte Empfehlungen für Träger

Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung - Plätze



Raum-Sharing

Bietet ein Träger mehrere Angebotsformen (ggfs. auch Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) mit versetzter Öffnungszeit (z. B. Vormittagsgruppe / Nachmittagsgruppe) an, können beide Gruppen zeitversetzt in denselben Räumen geführt werden.

Die beim Raumsharing erforderlichen **hygienischen und organisatorischen Vorgaben** (Reinigung der Räume zwischen den Betreuungsgruppen, Wechsel der Bettwäsche, Pausenzeiten des Personals etc.) müssen dabei beachtet werden.

Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung - Plätze



Platz-Sharing

Mit der Betriebserlaubnis wird eine **Doppelbelegung von bis zu 20** % dieser Plätze **ohne Veränderung der Rahmenbedingungen** für grundsätzlich zulässig erklärt. Eine zusätzliche Meldung an das Landesjugendamt ist nicht erforderlich.

	Höchst- Gruppen- stärke d.h. gleichzeitig anwesende Kinder	20% Platzsharing		Zusatz
		Gruppen- zusammensetzung	angemeldete Kinder	
Krippe 0-3	10	8 + (2 + 2)	12	-
Krippe 2-3	12	10 + (2 + 2)	14	2
GT	20	16 + (4 + 4)	24	-
VÕ	25	20 + (5 + 5)	30	-
RG	28	23 + (5 + 5)	33	-

Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung - Plätze



Überbelegung (I) – Kriterien des Kultusministeriums

Das Landesjugendamt kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen zeitlich befristet mehr Kinder in einer Gruppe zulassen, als die Höchstgruppenstärke z.B. gemäß § 1 Abs. 4 KiTaVO vorsieht.

- 1. Die Genehmigungen sind auf **berechtigte Ausnahmen** zu begrenzen und umfassen ein bis maximal zwei Kinder. Es handelt sich um eine individuelle Notlage.
- 2. Alternative und zumutbare Betreuungsmöglichkeiten (in umliegenden Kindertageseinrichtungen, oder Kindertageseinrichtungen anderer Teilgemeinden, in der Kindertagespflege oder in privater Betreuung) sind einer Überbelegung vorzuziehen. Zur Prüfung ist ggf. auch mit den Planungsverantwortlichen des Landkreises in Kontakt zu treten.

Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung - Plätze



Überbelegung (II) – Kriterien des Kultusministeriums

- 3. Überbelegungen sind nur bei **unvorhergesehenen** und **unplanbaren** Situationen genehmigungsfähig.
- 4. Die **Aufnahme** der zusätzlichen Kinder kann **erst nach Erhalt** des Ausnahmegenehmigungsbescheides erfolgen. Die Überbelegung ist auf den im Bescheid genannten Zeitraum begrenzt.
- 5. Eine rückwirkende Ausnahmegenehmigung ist ausgeschlossen.

Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung - Personal



Im Jahr 2013 hatten Land, Kommunale Landesverbände, KVJS und Trägerverbände eine Verantwortungsgemeinschaft gebildet. Hier wurden Entscheidungen getroffen, die heute noch Gültigkeit haben:

Der Fachkraftkatalog im KiTaG wurde um acht Qualifikationen erweitert und beinhaltet 21 Qualifikationsabschlüsse, die vollständig auf die BE anrechenbar sind.

Personen mit einem ausländischen Abschluss können während des Anpassungslehrgangs im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung voll auf den MPS angerechnet werden.

Die Träger haben die Möglichkeit, für kurzfristige und nicht planbare Ausfälle in der Zeit von vier Wochen eine geeignete Kraft statt einer Fachkraft einzusetzen – ohne Genehmigung des Landesjugendamts, die Meldepflichten bleiben unberührt.

Die Erfahrungswerte zeigen, dass Träger mit einer gelebten und strukturell verankerter Personalgewinnung und –bindung weniger Probleme vorweisen.

Input und Austausch



Der Input ist beendet und der Austausch kann beginnen. Hier einige Fragestellungen zur Anregung:

- Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Zusammenspiel von Betriebserlaubnis und Trägerverantwortung?
- Welche Ideen haben Sie für eine Kindertagesbetreuung in einer lebendigen Gemeinde versus einer reinen Gemeinde-Schlafstätte?
- Welche Vorstellungen haben Sie von der Kindertagesbetreuung der Zukunft
 wie groß ist die Spannweite zwischen Abbau von Benachteiligung und (überhöhten Bildungs-) Ansprüchen von Eltern?
- Etc.